

Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 9 (1943)

Heft: 4

Artikel: Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betreffend Änderung der Verfügung über die Regelung des Strassenverkehrs im Luftschutz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zerstäubt in die Brandmasse hineingedrückt, die aus drei bis vier Litern Benzol besteht, das durch Zusatz von Kunstharszmasse zähflüssig gemacht worden ist. Der Gasdruck des verbrannten Schwarzpulvers schiebt danach die ganze flüssige Säule vor sich her nach hinten. Da der Boden nur sehr leicht eingeschweisst ist, reisst er ab und die Brandmasse wird wie aus einem Kanonenrohr nach hinten herausgeschossen. Weil die Brandmasse hauptsächlich nach hinten ausgestossen wird, und der Ausstossvorgang eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird ein Teil der Brandmasse in die verschiedenen durchschlagenen Stockwerke eines getroffenen Gebäudes verteilt. Da die Schwarzpulverflamme die Brandmasse in Brand setzt, fliegen die Fladen unter starker Qualmerscheinung brennend heraus. Auch blind gegangene Phosphorbomben können manchmal noch nach mehreren Stunden zerknallen. Es ist also notwendig, die Gebäude und auch das umgebende Gelände nach blindgegangenen Phosphorbrandbomben abzusuchen. Wird eine solche Bombe als Blindgänger gefunden, so ist sofort die nächste Polizei-Dienststelle zu benachrichtigen, die die Bergung des Blindgängers durch Fachkräfte veranlasst. Neuerdings verwendet der Brite statt Gummi als Quellkörper Kunstharsz und an Stelle von Benzin als Brandflüssigkeit Benzol.

Der Selbstschutz wird mit allen britischen Brandabwurfmitteln fertig!

Dem unausbildeten Laien entsteht beim Betreten eines von dieser Bombe betroffenen Raumes infolge der anfangs starken Rauch- und Feuererscheinung der Eindruck, dass bereits alles in Flammen stünde, und jeder Löschversuch der Selbstschutzkräfte zwecklos sei. Aber das ist durchaus nicht der Fall. Schon nach drei bis fünf Minuten ist die Hauptmenge des Benzols verbrannt und die Flammen gehen zurück. Jetzt kann der Brand mit den zur Verfügung stehenden Geräten und Löschmitteln (Luftschutzhandspritze, Sand und Wasser) ohne Schwierigkeiten bekämpft werden. Hierbei ist die Volksgasmasken oder ein behelfsmässiger Atemschutz aus nassen Tüchern unerlässlich; mit diesen Hilfsmitteln ist die Rauchbelästigung leichter zu ertragen, und die Brandherde können genauer erkannt und daher besser bekämpft werden.

Jedenfalls haben die Erfahrungen in den Luftangriffsgebieten und planmässige Versuche bewiesen, dass die deutschen Selbstschutzkräfte mit den ihnen zur Verfügung stehenden Selbstschutzgeräten sowie mit Sand und Wasser bei diszipliniertem und entschlossenem Vorgehen sehr wohl mit allen Brandabwurfmitteln der britischen Flieger fertig werden.

(Aus: «Sirene», Illustrierte Zeitschrift des deutschen Reichsluftschutzbundes, Nr. 5, 1943.)

Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betreffend Änderung der Verfügung über die Regelung des Strassenverkehrs im Luftschutz (Vom 23. März 1943)

*Das Eidg. Militärdepartement
verfügt:*

Art. 1.

Die Art. 5 und 6 der Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 5. Oktober 1937 betreffend die Regelung des Strassenverkehrs im Luftschutz werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 5. Motorlose Fahrzeuge aller Art, namentlich Pferde- sowie andere Fuhrwerke und Fahrräder, müssen mit schwacher, nicht blendender, blauer Beleuchtung fahren.

Art. 6. Die Fahrbeleuchtung der Motorfahrzeuge und Strassenbahnen ist weiss, muss aber in folgender Weise getarnt sein:

- a) die Fahrbeleuchtung wird in haltbarer Weise so verdeckt, dass nur ein waagrechter Schlitz von höchstens 2 cm Höhe freibleibt;
- b) Das aus dem Schlitz austretende Licht ist so abzuschirmen, dass über einer horizontalen Ebene, die durch die Lichtquelle geht, letztere nicht sichtbar ist.

Besondere Aussenlichter von Motorfahrzeugen und Strassenbahnen, wie Stand- oder Markierlichter (Positionslichter), Schluss- und Stopplichter, Fahrrichtungsanzeiger, beleuchtete Streckennummern und Linienbezeichnungen der öffentlichen Verkehrsmittel sind beizubehalten, dürfen aber nicht auf mehr als 500 m wahrnehmbar sein.

Stand- und Markierlichter der Motorfahrzeuge, einschliesslich Anhänger und vorderes Licht an Seitenwagen der Motorräder, müssen überdies schwach und blau sein. In getarnten Scheinwerfern selbst angebrachte Standlichter können weiss sein.

Art. 2.

Die genannte Verfügung wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Art. 6bis. Auf öffentlichen Strassen und Plätzen abgestellte, motorlose Fahrzeuge, mit Ausnahme der Fahrräder, müssen mit schwacher, blauer Beleuchtung versehen sein; Motorfahrzeuge mit den vorgeschriebenen Stand- oder Markierlichtern.

Art. 6ter. Taschen- und andere Handlampen dürfen im Freien nur verwendet werden, wenn ihr Licht blau und schwach ist.

Art. 6quater. Wo blaue Farbe vorgeschrieben ist, dürfen Farbtönungen, wie z. B. blaugrün, violett oder hellblau, nicht verwendet werden.

Art. 3.

Diese Verfügung tritt am 1. April 1943 in Kraft. Die Änderung der Einrichtungen muss bis zum 1. Juni 1943 vollständig durchgeführt sein.

Bern, den 23. März 1943.

*Eidg. Militärdepartement:
Kobelt.*